
Organe des eingetragenen Vereins

Die Mindestanforderungen an einen Verein sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 21 folgende geregelt. Dort werden unter anderem die Organe beschrieben, die ein Verein mindestens haben muss. Das sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Gremium eines Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigsten Aufgaben sind die Wahl des Vorstands, die Kontrolle des Vorstands (Entgegennahme des Berichts des Vorstands einschließlich des Finanzberichts) und die Entlastung des Vorstands. Außerdem kann nur die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschließen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann sogar nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Welche Entscheidungen darüber hinaus der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, wird in der Satzung geregelt.

Es ist möglich festzulegen, dass besondere Mitglieder kein Stimmrecht haben (z. B. Fördermitglieder).

2. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung beschränkt werden (z. B. Festlegung einer maximalen Höhe von Ausgaben). Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird in der Satzung geregelt, außerdem kann die Satzung besondere VertreterInnen für besondere Aufgaben vorsehen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann festgelegt werden, dass für bestimmte Geschäfte mehrere Personen gleichzeitig zeichnen müssen.

3. weitere Organe (optional)

Die Vereinssatzung kann weitere Organe vorsehen, so z. B. einen Beirat, eine Geschäftsführerin und/oder Arbeitsgruppen.